

soll also eine bessere Stellung für einen Angeschuldigten bei dem königl. Gerichte, wo eine schlechtere bei der Polizei herkommen?

Ob in anderen Staaten alle Vorbedingungen einer guten Ausübung der Polizeistrafergerichtsbarkeit in Städten und seitens städtischer Behörden so vorhanden sind, wie in Sachsen, wo nur zum selbständigen Richteramt befähigte Männer die Polizeistraferkenntnisse fällen dürfen, wo die Städte bereit sind, die Kosten für diese Beamten und den ganzen Polizeiaufwand aus eigenen Mitteln zu tragen, das fragt sich sehr; zweifellos ist aber, daß in Sachsen von den städtischen Verwaltungsbehörden so gut, wie von den königl. Gerichten diese Strafgewalt ausgeübt worden ist.

Entzieht man den Städten mit der allgemeinen Städteordnung die Polizeistrafgewalt, so schädigt man sie unbedingt; denn mit Entziehung des Strafrechts wird ein wesentlicher Theil der Geltung ihrer Behörden hinfällig.

Doch man tröstet die Städte damit, daß ja ihnen die erste Cognition über Zuwiderhandlungen gar nicht entzogen werden solle, indem man auf § 4 der Vorlage hinweist; allein diese Bestimmung ist kein Ersatz für das zu entziehende Recht.

Wenn wirklich 90 Procent durch das angeordnete Verfahren erledigt werden sollen, wenn also die Polizeibehörden in so vielen Fällen hinlänglich geeignet besunden werden, die vorkommenden Fälle unter das Gesetz zu subsumiren, wenn sich dabei 90 Procent der Betheiligten beruhigen, also die auferlegten Strafen für verdient und gerechtfertigt erklären, und wenn damit 90 Procent aller Polizeistrafsachen erledigt werden, warum will man ihnen denn die Fähigkeit absprechen, dies in den übrigen 10 Procent nicht auch zu können?

Das Mandatverfahren an sich ist ein durchaus richtiges und zweckentsprechendes, und wenn aus einzelnen Reden durchleuchtet, als ob man mir erst begreiflich machen müsse, in was dieses Verfahren bestehe? und welchen Nutzen dasselbe schaffe? so will ich nur hier bemerken, daß ich dasselbe in meiner amtlichen Stellung schon viele Jahre lang angewendet habe und daß dieses Verfahren nachher noch bei Gelegenheit einer Berichterstattung in einer Stempelfrage unter dem 17. Januar 1859 von der vorgesezten königl. Kreisdirection ausdrücklich genehmigt worden ist. Also ein Verständniß hierüber geht mir in keinem Falle ab.

Ich habe daraus die Erfahrung geschöpft, daß dieses Verfahren unentbehrlich und immer mehr zur Anwendung zu bringen ist.

Man sagt, die nächste Cognition über Zuwiderhandlungen werde ja den Verwaltungsbehörden durch § 4 gewahrt, nur der definitive Ausspruch über die Strafbarkeit den Gerichten überwiesen, was auch principiell richtiger erscheine.

Es soll ja aber auch nach meinem Vorschlag der definitive Ausspruch dem Richter gar nicht entzogen werden; nur verstehe ich darunter ebenso den Verwaltungszug, als den Justizrichter.

Daß mit Entziehung der richterlichen Entscheidung den Verwaltungsbehörden eine nicht unbedeutende Last abgenommen wird, ist richtig, und eine faule Verwaltung könnte es allerdings nur mit Freuden begrüßen, wenn

ihr gerade diese 10 Procent der Fälle entnommen würden; denn sie sind es, welche die größte Mühe und Arbeit; die umständlichsten Erörterungen verursachen.

Doch nicht hiernach kann sich die Gesetzgebung richten, sie hat nur die Sache und die Frage ins Auge zu fassen: ob es im Interesse des Staates geboten ist, auf die eine oder andere Weise das Recht sprechen zu lassen.

Und da behaupte ich, daß das Interesse des Staates es nicht erheischt, die Entscheidung in einer Polizeistrafsache den Verwaltungsbehörden zu entziehen und sie lediglich und ausschließlich königlichen Gerichten zu übertragen.

Beide Behörden bestehen aus denselben Elementen, bei beiden ist gleiche Befähigung und Gerechtigkeit vorauszusetzen; ein Gerichtsreferendar, vielleicht der jüngste, der gerade mit solchen Polizeistrafsachen betraut werden dürfte, bietet keine größere Garantie, als ein lediglich in Verwaltungs- und Polizeisachen arbeitender Verwaltungsjurist, für das Rechtsprechen in solchen geringfügigen Strafsachen.

Zweifellos wird aber dem Staate, welchem die nicht „unbedeutende Last“ auferlegt wird, ein schwerer finanzieller Nachtheil zugefügt, denn er muß die damit zu betrauenden Beamten bezahlen, während diesen Aufwand diejenigen Städte allein tragen, welche noch ferner diese Last auf sich nehmen wollen.

Es ist aber auch nicht eine bloße Last, von welcher es sich handelt, sondern es ist auch ein Recht, denn die Verwaltungsbehörden der Städte kennen nur zu oft die einzelnen Persönlichkeiten und einschlagenden besonderen Verhältnisse besser, als die Gerichte es im Stande sind, beurtheilen einen Straffall rücksichtsvoller gegen ihre Mitbürger und besserungsgachtet gerecht. Dieses Recht wird ihnen entzogen, wenn sie, dafern sich Jemand beim Mandat nicht beruhigt, sondern genauere Untersuchung verlangt, kein Strafrecht mehr haben; die bloße Cognition entschädigt also auch nicht für dieses entzogene Strafrecht.

Daß es im eigenen Interesse der Verwaltungsbehörden liegen soll, durch Entziehung jeder Untersuchung von einer nicht unbedeutenden Last enthoben zu werden, das ist der ersparten Arbeitskraft und des damit verbundenen Kostenaufwandes wegen richtig, aber wenn die Städte sich dadurch nicht gravirt fühlen, braucht man ihnen diese angebliche Wohlthat nicht aufzubringen und die Last nicht abzunehmen. Daß die städtischen Verwaltungsbehörden nicht mehr in die unangenehme Nothwendigkeit versetzt würden, bei Abfassung der Erkenntnisse die von ihnen selbst erlassenen polizeilichen Regulative und Verfügungen in zweifelhaften Fällen selbst auslegen zu müssen, darüber hat sich ja bis jetzt noch keine Behörde beschwert gefühlt, aber auch kein Bewohner der Stadt, denn ihm steht ja gegen jede derartige Entscheidung das Recht des Recurses und der Beschwerde zu und ist die erste Entscheidung unrichtig, so wird auf geordnetem Wege Abhilfe geschafft werden.

Diese „unangenehme Nothwendigkeit“ wird aber auch durch die Vorlage nicht ganz beseitigt und es wird — wenn auch in geringem Grade — immer noch Regulative und Bestimmungen geben, welche eben nur durch Verwaltungsbehörden entschieden werden.

Zu den unangenehmsten Conflicten kann und wird